

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 54

Artikel: Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur von fünf Gemeinden, in welchen solche Institute sich befinden, Berichte eingegangen; dann fügt der Erziehungsrath bei: „Es mögen solche indessen auch anderwärts bestehen; groß ist ihre Anzahl aber nicht, und wo nicht besondere Verhältnisse ihren Fortbestand wünschbar machen, scheint ihnen keine große Wichtigkeit und Bedeutung zugeschrieben zu werden.“

St. Gallen. Staatsleistungen an's Schulwesen. Nach den Vorlagen, welche die evangelische Erziehungsbehörde über die Bestimmung der vom Staate an das evangelische Schulwesen für 1858 ordentlicher Weise herauszugebenden 10,000 Fr. gemacht hat, sollen 1200 Fr. für Unterstützung der Lehramtskandidaten, 6000 Fr. für Lehrergehaltserhöhung an Schulfonde und Schulkassen, 600 Fr. für Lehrerkonferenzen, 500 Fr. für die Lehrer-, Wittwen-, Waisen- und Altersklassen, 300 Fr. an Lehrerbibliotheken, 600 Fr. für Realschulen, und 800 Fr. für Schulhausbauten verwendet werden.

Thurgau. Bezug der Schulgelder. Der Erziehungsrath faßte bezüglich eines geregelten Schulgelder-Bezuges folgende Schlußnahme: 1) Seien die sämtlichen Schulvorsteherschaften unter Hinweisung auf die ihnen obliegende Amtspflicht aufgefordert: a) überall, wo die Bürgerkinder kein oder ein ermäßigtes Schulgeld bezahlen, auch die Schulgelder der schweizerischen Ansassen nach Maßgabe der von dem Staate geleisteten (ordentlichen und außerordentlichen) Beiträge herabzusetzen (§ 109 in fine), und b) in Festsetzung der Ansassentaxen (§ 114) die Staatsbeiträge zu Gunsten der Ansassen in Berechnung zu nehmen. 2) Sei die Revisionskommission des Erziehungs Rathes angewiesen, bei der Prüfung der Schulrechnungen die Beobachtung dieser Weisung insbesondere zu kontrolliren. 3) Mittheilungen an die Schulvorsteherschaften im Amts- und Schulblatte.

Appenzell. Besoldungsfrage. An der appenz. gem. Gesellschaft wurde mit Recht hervorgehoben, wie sehr die Leute im Irrthum sind, wenn sie von Erhöhung der Lehrerbefoldungen reden, da eigentlich jetzt eine Besoldung von Fr. 700 keinen Rappen höher steht als vor 15—20 Jahren eine Besoldung von nur Fr. 500; das kann nun jeder Vernünftig- und Billigdenkende selbst ausrechnen, wenn er bedenkt, wie alle Lebensmittelpreise ic. seither gestiegen sind. Noch seien alle fixen Besoldungen, trotz scheinbar größerer Zahlen, ebenso elend als sie es jemals gewesen sind; während jeder Bauer Milch und Butter, und so jeder Gewerbetreibende sich je nach Verhältniß der Zeit selbst seinen Gehalt erhöht, da soll nur der Lehrer (und andere Angestellte) es für eine besondere Gnade halten, wenn nicht er allein noch statt bloß immer mehr zu bezahlen, auch verhältnißmäßig etwas Weniges mehr einnehmen darf!